

Antrag hilft Geld sparen

Erstattung von Fahrtkosten bereits jetzt möglich

ROTH – Ohne Antrag kein Geld – wer Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für den Schulweg hat, kann bereits jetzt den Antrag für das Schuljahr 2022/2023 einreichen. Empfohlen wird dies Schülern der aktuellen Abschlussklassen, sowie Berufsschülern mit Blockunterricht, sofern keine Fahrtkosten mehr entstehen.

Das Landratsamt Roth erstattet Schülern aus dem Landkreis Roth ab der Jahrgangsstufe 11 für den Besuch der nächstgelegenen Gymnasien, Wirtschafts-, Berufsfach-, Berufsober- und Fachoberschulen sowie der Berufsschulen im Teilzeitunterricht die Kosten der notwendigen Beförderung – allerdings nur dann, wenn sie die sogenannte Familienbelastungsgrenze von 490 Euro im Schuljahr 2022/2023 überstiegen haben.

Voraussetzungen

Wenn eine Familie im August 2022 für mindestens drei Kinder Kindergeld erhielt, muss diese den Eigenanteil nicht tragen. Dasselbe gilt auch, wenn Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII bezogen wurden.

Für die Kostenerstattung ist ein Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung zu stellen. Dieser muss von der Schule bestätigt werden und mit allen Originalfahrtscheinen und den erforderlichen Nachweisen (z.B. Kindergeldnachweis, evtl. Stundenplan) bis spätestens 31. Oktober 2023 beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth eingegangen sein.

Um die Bearbeitungszeiten möglichst kurz zu halten, können die Schüler der Abschlussklassen und Berufsschüler mit Blockunterricht die Anträge auf Fahrtkostenerstattung bereits jetzt an das Landratsamt Roth senden.

Die Antragsvordrucke sind im Internet unter www.landratsamt-roth.de/themen/bildung-schulen/schulweg zu finden.

Anfragen sind unter Telefon (09171) 81-1333 oder per E-Mail an: fahrtkostenerstattung@landratsamt-roth.de möglich.